



Informationen zu Import biologischer Produkte in die Schweiz

Drei Verordnungen bilden die Rechtsgrundlage für die Einfuhr biologischer Erzeugnissen in die Schweiz:

- Die Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-V [910.18](#)), insbesondere Kapiteln 4 und 5
- Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (WBF Bio-V [910.181](#)), insbesondere Abschnitt 2a.
- Die Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft (BLW Bio-V [910.184](#))

Importe von biologischen Produkten in die Schweiz, sowohl aus EU-Mitgliedsstaaten als auch aus Drittländern, sind zertifizierungspflichtig.

Importfirmen in der Schweiz unterliegen der Kontrolle durch eine anerkannte [schweizerische Zertifizierungsstelle](#) und haben sich dem Kontrollverfahren zu unterstellen, um nachzuweisen, dass sie den Anforderungen der Bio-Verordnungen entsprechen.

Seit dem 1. Januar 2021 ist das BLW für die Erstellung der Liste der Länder mit gleichwertigen Bio-Produktions- und Kontrollbestimmungen aus welchen Bio-Produkte in die Schweiz importiert werden, zuständig (s. Art. 23 Bio-V, Länderliste).

Diese Länder mit näheren Angaben zur zuständigen Behörde, den anerkannten Zertifizierungsstellen und den betroffenen Erzeugniskategorien, werden in Anhang 1 der BLW Bio-V aufgeführt.

Bei der Liste der anerkannten Drittlandkontrollstellen und Kontrollbehörde ausserhalb der Länderliste gemäss Art. 23a der Bio-V, wird seit dem 1. Januar 2021 auf die entsprechende Liste der EU verwiesen (s. Anhang I der Verordnung (EG) [2021/2325](#)). Produkte, die durch EU-anerkannte Drittland-Kontrollstellen zertifiziert wurden, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden. In Anhang 2 der BLW Bio-Verordnung werden zusätzliche Sonderfälle gelistet.

Für Importe aus Drittländer sind zwei Verfahren möglich:

1. Importe von Produkten aus einem in der Länderliste aufgeführten Land von Anhang 1 der BLW Bio-V 910.184.
2. Importe von Produkten, deren Produzenten, Verarbeiter und Exporteure durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle kontrolliert worden sind, gemäss Anhang IV der EU-Verordnung (EG) [2021/2325](#) und Anhang II der BLW Bio-V 910.184.

Jede Sendung importierter Produkte muss nach Artikel 24 der Bio-V von einer Kontrollbescheinigung (COI = Certificate of Inspection) begleitet sein.

Die Nutzung der elektronischen Kontrollbescheinigung (E-COI) im «System zur elektronischen Bescheinigung von Einfuhren biologischer Erzeugnisse» der EU (TRACES), ist seit dem 1. Januar 2020 obligatorisch.

Die Kontrollbescheinigung ist von der Kontrollstelle oder Behörde im Ursprungsland auszustellen, **bevor die Ware das Land verlässt.**

Schweizer Firmen müssen sich in TRACES registrieren. Importeure und Erstempfänger erhalten von ihren Zertifizierungsstellen nähere Informationen zum Vorgehen.

Für Sendungen aus den EU-Mitgliedstaaten ist keine Kontrollbescheinigung notwendig, vorausgesetzt, die importierten Produkte sind in den EU-Mitgliedstaaten verzollt worden.

